

## Stadt Melle

Der Bürgermeister

Amt für Finanzen und Liegenschaften

### **Stellungnahme zur geänderten Rechtslage im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und der Gestaltungsräume für Verteilungsmaßstäbe in der Satzung zwischen der Stadt und den Anliegern**

- I. Mit Wirkung vom 02.11.2019 ist § 6b NKAG als ergänzende Bestimmung für Beiträge für Verkehrsanlagen als Rechtsnorm eingefügt worden. Der Gesetzestext hat folgenden Wortlaut:

*(1) Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird.<sup>2</sup> Die Kommunen können in der Satzung auch regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.*

*(2) Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig.*

*(3)<sup>1</sup> Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren.<sup>2</sup> Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.*

*(4)<sup>1</sup> Die Kommune kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird.<sup>2</sup> Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.<sup>3</sup> Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist.<sup>4</sup> In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen.<sup>5</sup> Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden.<sup>6</sup> Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.<sup>7</sup> Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.<sup>8</sup> Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.<sup>9</sup> Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend.<sup>10</sup> Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.*

Daraus ergeben sich folgende Änderungen und ermessensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für den Satzungsgeber:

### **Zu Absatz 1:**

- Bisher waren stets die gesamten beitragsfähigen Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes zugrunde zu legen.

Absatz 1 S. 1 in der neuen Fassung des NKAG besagt, dass die Kommunen bei der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen die Möglichkeit haben, nur einen Teil des gemäß des § 6 Abs. 3 NKAG ermittelten Aufwandes zugrunde zu legen. Hierdurch wird der Kommune (Satzungsgeber) ein Ermessensspielraum eingeräumt, in welcher Höhe sie die umlagefähigen Kosten zugrunde legen möchten.

- Weiterhin definiert Abs. 1 Satz 2 NKAG, dass die Kommunen in ihrer Satzung regeln können, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG von dem nach § 6 Abs. 3 NKAG ermittelten Aufwand oder dem nach § 6b Abs. Satz 1 NKAG zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat. Daraus folgt, dass nunmehr Zuschüsse Dritter nicht den Anteil der Kommune, sondern der Anlieger verringern können.

### **Zu Absatz 2:**

- In der gültigen Satzung der Stadt Melle ist in § 6 II Absatz 1 Nr. 3 geregelt, dass als Grundstücksfläche bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchsten jedoch die Fläche,
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Eine Regelung hinsichtlich der Tiefenbegrenzung für alle beitragspflichtigen Grundstücke einer beitragspflichtigen Maßnahme gibt es in der derzeit gültigen Satzung der Stadt Melle nicht.

- Die Eckgrundstücksvergünstigung ist in der derzeit geltenden Satzung berücksichtigt und dahingehend geregelt, dass bei mehrfach bevorteilten Grundstücken bei der Berechnung der Grundstücksfläche die Grundstücksfläche durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden Straßen geteilt wird und der Beitragsausfall durch die Stadt getragen wird.

### **Zu Absatz 3:**

- Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig, unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der in Betracht kommenden Billigkeitsmaßnahmen, informieren. Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an

einer Verkehrsanlage die vorläufige Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.

Gemäß § 20 NKAG findet der Absatz 3 des § 6b NKAG erst für Maßnahmen die ab dem 01. Mai 2020 begonnen werden Anwendung. Neben den Informationen anlässlich der durchgeführten Anliegerversammlungen, sind alle Beitragspflichtigen schriftlich entsprechend zu informieren.

#### **Zu Absatz 4:**

- Die Stadt Melle hat die Möglichkeit in ihrer Satzung die Zahlung eines Beitrags für eine Maßnahme in Form von einer Rente zu verankern. Das bedeutet, dass die Kommunen die Zahlung des Straßenausbaubeitrags in einer Rentenzahlung über maximal 20 Jahresleistungen vereinbaren kann. In dem zu erlassenden Bescheid sind die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung zu vereinbaren.
- Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB - derzeit -0,88%) verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann jederzeit den Restbetrag tilgen, ohne dass weitere Zinszahlungen fällig werden.
- Bei der Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechtes wird der Betrag in voller Höhe fällig. Die Vorschriften der Stundung nach der Abgabenordnung (AO) bleiben hiervon unberührt.

Das bedeutet, dass solange der Basiszinssatz zzgl. weiterer Prozentpunkte unterhalb des Stundungssitzsatzes von 6 % liegt, die Beitragsschuldner vermehrt auf die Zahlung des Beitrags in Rentenform zurückgreifen werden.

- II. Die Vorteilsbemessungsätze (§ 4 der Satzung der Stadt Melle) in einer Straßenausbaubeitragsatzung unterliegen nach der Rechtsprechung einer Ober- und Untergrenzenregelung. Die bisherige Satzung definierte die nach der Rechtsprechung anerkannten Höchstsätze. Diese können in Wirkung für die Anlieger im Gesamtergebnis um bis zu 20 % verringert werden. Daraus würden sich die folgenden reduzierten Vorteilsbemessungsätze ergeben.

## Alternative Prozentsätze (60 %)

### § 4 Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 60 %
  2. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 55 %
  3. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus 30 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Radwege 40 %
    - d) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 45 %
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 55 %
    - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
  4. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 20 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Radwege 30 %

d)	für Rad- und Gehwege in kombinierter Form	35 %
e)	für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen	50 %
5.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	20 %
6.	bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,	
a)	die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
b)	die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	55 %
c)	die nicht unter a) oder b) fallen.	30 %
7.	bei Fußgängerzonen	50 %